

Besuchsregelung im SZ Rheinaue, Stand 20.12.2021. Wir bitten um Verständnis und Beachtung.

- Besucher*innen können unsere Bewohner*innen täglich zwischen 14:30 und 17:30 Uhr besuchen. Die Nachweise des Immunitätsstatus (Impfzertifikat und Ausweis) muss kontrolliert werden.
- Besuch ist zulässig für vollständig geimpfte oder genesene Besucher*in (inkl. Kinder ab 7 Jahre) mit einem negativen Coronaschnelltest. Der Coronaschnelltest kann hier täglich zwischen 14:30 Uhr und 17:15 Uhr abgenommen werden. Eine Testbescheinigung wird nicht ausgestellt.
- Alle anderen Besucher*innen ab 7 Jahre (ungeimpft, nicht genesen) müssen eine gültige (max. 48 Std alt) negative PcR-Testbescheinigung vorlegen.
- Alle Besucher*innen müssen sich registrieren lassen und Angaben zu möglichen coronatypischen Symptomen und Kontakte sowie ihre eigenen Kontaktdaten, zur ggf. nötigen Nachverfolgung von Ansteckungswegen, machen. Formblatt bitte komplett ausfüllen.
- Alle Besucher*innen müssen sich vor oder beim Betreten und Verlassen der Einrichtung die Hände desinfizieren.
- **Im gesamten Haus inkl. in allen Zimmern müssen Besucher*innen und Personal eine FFP2-Maske tragen.**
- Alle Besucher*innen müssen einen Mindestabstand von 1,5 m halten. Bei Besuchen von Ehepartner*innen, Partner*innen, Geschwistern und deren Nachkommen und Eltern und Kinder der Bewohner*innen entfällt die Abstandsregelung.
- Ein Besuch ist nicht möglich, wenn der/die Besucher*in:
 - keinen POC Schnelltest zulassen oder kein negatives gültiges Testzertifikat PoC, PcR vorlegen,
 - innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer coronainfizierten Person hatte,
 - Corona-Verdachts-Symptome aufweist (Fieber, Husten, Störung des Geschmackssinns),
 - weder geimpft noch genesen ist und einen Coronaschnelltest ablehnt,
 - auf dem Besucherblatt oder beim Schnelltest-Informationsblatt falsche oder lückenhafte Angaben macht,
 - das korrekte Tragen von Masken im Gebäude und den Bewohnerzimmern verweigert.
- Besuche sind möglich in den Bewohnerzimmern. Im Besucherraum in den Wohnbereichen und Gängen und auf dem Freigelände der Einrichtung ist der Mindestabstand einzuhalten.
- Mit Bewohner*innen das Haus zu verlassen (z. B. für einen Spaziergang, Besuche etc.) ist ohne Einschränkungen möglich.
- Sollten Besucher*innen nach einem Besuch coronatypische Symptome spüren, informieren Sie uns bitte umgehend und suchen Sie einen Arzt auf.
- **Besucher*innen, die gegen die Coronaverordnung oder Besuchsregeln unseres Hauses, insbesondere gegen die Pflicht in allen Räumen, auch in den Bewohnerzimmern, eine FFP2-Maske zu tragen, verstoßen, müssen wir des Hauses verweisen. Da diese Verstöße Ordnungswidrigkeiten sind, werden Verstöße an die zuständigen Behörden weitergegeben und von dort konsequent verfolgt.**

Regeln zum Verlassen des SZ Rheinaue (Stand 20.12.2021)

- Bewohner*innen können die Einrichtung jederzeit verlassen.
- Bewohner*innen, die die Einrichtung verlassen oder abgeholt werden, sollten sich in ihrem Wohnbereich ab
 - und bei der Rückkehr wieder anmelden.
- Bei der Rückkehr müssen sich Bewohner*innen die Hände desinfizieren.